

Exklusion und das Europäische Sozial(staats)modell

Martin Kronauer

Ist es möglich, von dem Konzept und der Realität der sozialen Exklusion in Europa etwas über das Europäische Sozialmodell zu lernen? Die Antwort hängt selbstverständlich nicht zuletzt davon ab, was unter dem »Europäischen Sozialmodell« verstanden wird. Bekanntlich ist dies ein überaus strittiger Begriff. Die Debatte darüber konzentriert sich auf drei Fragen, die jeweils eine unterschiedliche Zeitperspektive ins Auge fassen. Die erste betrifft die Vergangenheit. Gibt es in der Geschichte (West-)Europas trotz aller nationaler Unterschiede genügend Übereinstimmungen in der Entwicklung von Institutionen, insbesondere der Institutionen sozialer Sicherung, die es angezeigt erscheinen lassen, von einem besonderen Europäischen Sozialmodell zu sprechen? Die zweite Frage richtet sich in die Zukunft. Wird sich im Prozess der europäischen Vereinigung ein einheitliches, europäisches Sozialmodell auf supranationaler Ebene herausbilden? Die dritte Frage schließlich befasst sich mit der Verbindung zwischen den beiden zuvor genannten. Wird (oder sollte) das Europäische Sozialmodell der Vergangenheit – vorausgesetzt, es existierte – die Grundlage für das zukünftige Sozialmodell der Europäischen Union sein?

Nach meiner Überzeugung, die ich im Folgenden begründen werde, ist es in der Tat möglich, in Hinblick auf alle drei Fragen vom Konzept und der gesellschaftlichen Realität der sozialen Ausgrenzung in Europa heute zu lernen. Dabei ist es wichtig, im Auge zu behalten, dass die Kategorie »Exklusion« sowohl normativ als auch analytisch zu verstehen ist. Diese beiden Aspekte gilt es zwar auseinander zu halten, aber gleichwohl in ihrer jeweiligen Bedeutung und Berechtigung zu berücksichtigen.

Meine Überlegungen will ich in drei Schritten ausführen. Zunächst will ich zeigen, dass der Begriff der sozialen Ausgrenzung als normative Kategorie auf ein Verständnis von »Inklusion« Bezug nimmt, das sich erst in Verbindung mit unserem modernen, europäischen Verständnis von Bürgerstatus und universalistischen Wohlfahrtsstaaten herausgebildet hat. Insofern ist er selbst ein historisches Erzeugnis des »Europäischen Sozialmodells«, und zugleich belegt er dessen anhaltende, das soziale Bewusstsein prägende, Bedeutung.

Im zweiten Schritt werde ich argumentieren, dass es der Exklusionsbegriff, als analytische Kategorie verstanden, erlaubt, wesentliche Unvollkommenheiten und Schwachstellen jenes Modells zu identifizieren und die großen Herausforderungen zu kennzeichnen, denen das Europäische Sozialmodell in seinen unterschiedlichen Varianten seit den 1980er Jahren ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang werde ich auch auf die Frage eingehen, welche der verschiedenen Wohlfahrtsstaats-»Regime«, die gemeinhin dem Europäischen Sozialmodell zugerechnet werden, in der Vergangenheit besser, welche schlechter mit den Herausforderungen der Exklusion zurecht kamen, und was dies für die Zukunft des »Modells« bedeutet.

Schließlich greife ich im dritten Schritt die Tatsache auf, dass der Exklusionsbegriff als normative und politische Kategorie selbst Teil der Auseinandersetzung um

die Zukunft der Sozialpolitik in Europa bzw. der europäischen Sozialpolitik geworden ist. Er gehört mittlerweile zu den zentralen Bestandteilen der politischen Rhetorik innerhalb der Europäischen Union. Aber seine Interpretation und politische Umsetzung bleiben umstritten. Ich plädiere dafür, sich in diese Auseinandersetzung über die begriffliche Deutung einzumischen, weil sie wichtige politische Konsequenzen hat. Deshalb schlage ich am Ende einen normativ-politischen Zugang zum Exklusionsproblem vor, der sich auf vorausgegangene Argumente stützt.

Inklusion als ein Kernprinzip des Europäischen Sozial(staats)modells

In seiner vergleichenden Studie »Varianten des Wohlfahrtsstaats« führt Franz-Xaver Kaufmann (2003) den Begriff der »wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung« ein. Er ist umfassender als der des »Wohlfahrtsstaats«, ermöglicht es, noch andere Quellen der Wohlfahrt als die im engen Sinn staatlichen einzubeziehen und darüber hinaus den historischen Wandel wohlfahrtsstaatlicher Institutionen und Arrangements zu erfassen. Für Kaufmann bezieht sich die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung auf »Probleme der gesellschaftlichen Integration und Kohärenz« (Kaufmann 2003, 30). Und sie ist – auch dies ist für unser Thema von zentraler Bedeutung – nach seiner Überzeugung ein Ergebnis der besonderen Geschichte Westeuropas (Kaufmann 2003, 38, 52, 324).

Auf beide Aspekte werde ich im Folgenden kurz eingehen. Probleme der sozialen Integration und Kohäsion erwachsen in zunehmend komplexer werdenden Gesellschaften mit der Ausdifferenzierung der ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Ebene und ihren vielfältigen sozialen, regionalen und religiösen Spaltungs- und Konfliktlinien. Wohlfahrtsstaatliche Entwicklungen setzen in diesem Zusammenhang ein politisches Gemeinwesen »als Solidaritäts- und Reziprozitätshorizont für die Bevölkerung und für handlungsfähige politische Eliten« voraus, auf Seiten dieser Eliten ein Interesse an der Befriedung der Bevölkerung sowie auf Seiten der Bevölkerung ein Interesse an sozialer Gerechtigkeit gegründet auf Regeln der Wechselseitigkeit (Kaufmann 2003, 31). Es ist nicht zufällig, dass wohlfahrtsstaatliche Entwicklungen gerade und immer wieder nach Kriegen und ökonomischen Krisen mächtige Schübe erhielten, die unter den Gesellschaftsgliedern das Bewusstsein wechselseitiger Abhängigkeit schärften. In vielen Fällen waren sie mit Klassenkämpfen für einen gesellschaftlichen und politisch-demokratischen Wandel verbunden. In ähnlicher Weise bringt Abram de Swaan die Entwicklung von Wohlfahrtsstaaten mit der Herausbildung des »sozialen Bewußtseins« in Zusammenhang. Darunter versteht er »das Wissen um die wachsenden Abhängigkeiten«, verbunden »mit der Bereitschaft, kollektive Vorsorgemaßnahmen zu unterstützen« (de Swaan 1993, 277).

Warum aber fanden wohlfahrtsstaatliche Entwicklungen gerade in (West-)Europa statt, und warum brachten sie hier besondere institutionelle Formen hervor, die sie, trotz aller nationalen Unterschiede im Einzelnen, von der Entwicklung in anderen Regionen der Welt unterscheiden? Kaufmann hebt gemeinsame, in Christentum und Aufklärung verankerte Werte hervor, die im Bürgertum wie in der Arbeiterbewegung geteilt worden seien (2003, 38) – was, wie die blutige Geschichte sozialer Kämpfe zeigt, allerdings keineswegs heißt, dass damit bereits auch die jeweiligen Interessen in Einklang gestanden hätten. Kaelble fügt den Hinweis auf die lange Tradition der zunächst kommunalen Fürsorge für die »unterstützungswürdigen Armen«, dann, seit

dem späten 19. Jahrhundert, der Sozialversicherungen für Arbeiter in Europa hinzu, die den modernen Wohlfahrtsstaaten vorherging (Kaelble 2004, 32-34). Er betont den europaweiten Austausch von Ideen und Erfahrungen zwischen den Kommunen und über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg, der die öffentliche Fürsorge von Anfang an begleitete (ebenda; siehe auch Geremek 1991). Im Zusammenhang von Problemen der Integration und Kohäsion ist jedoch noch ein weiterer Gesichtspunkt von Bedeutung. Colin Crouch erhebt ihn zu einem zentralen Bestandteil seiner Definition der »westeuropäischen Gesellschaftsform« (Crouch 1999, 393-409). Ihm zufolge machte die im Vergleich zu den USA sehr viel starrere Gliederung Westeuropas in soziale Klassen, religiöse Gruppen und politische Parteien stärker korporatistische und kooperative Formen der Integration notwendig, ermöglichte diese aber auch. Oder wie Offe (2005, 191 ff.) argumentiert, Regeln der Kooperation waren der einzige mögliche Ausweg aus anhaltenden Konflikten innerhalb und zwischen Gesellschaften, die entlang territorialer, religiöser und sozialer Grenzen tief gespalten waren.

Es bleibt die Frage, in welcher Weise westeuropäische Gesellschaften nach dem Zweiten Weltkrieg soziale Integration und Kohäsion vorangetrieben haben und was sie in ihren »wohlfahrtsstaatlichen Entwicklungen« trotz aller nationalen, institutionellen Unterschiede gemeinsam haben. Wieder im Anschluss an Kaufmann und Kaelbe und beide ergänzend lassen sich vier Punkte hervorheben.

Erstens: Im Unterschied zu staatssozialistischen Gesellschaften respektieren und stützen Wohlfahrtsstaaten in kapitalistischen Gesellschaften das Privateigentum an den Produktionsmitteln und die relative Eigenständigkeit von Märkten und Kapitalakkumulation in der ökonomischen Sphäre. Sie erlegen jedoch den Unternehmen Regeln des Schutzes der Arbeitskraft und der Gesellschaft gegen »negative Externalitäten« auf. Damit entsprechen sie mehr oder weniger dem von Polanyi formulierten, scheinbar paradoxen Sachverhalt, dass entwickelte kapitalistische Marktwirtschaften gesellschaftlich nur dann überleben können, wenn sie zugleich nicht-marktförmigen Regeln unterworfen werden – was notwendigerweise widersprüchlich und historisch immer umkämpft bleibt. Im Unterschied zu den USA erwarben Wohlfahrtsstaaten in Westeuropa mit der Ausweitung des öffentlichen Sektors und der zunehmenden Kontrolle über die Erzeugung öffentlicher Güter nach dem Zweiten Weltkrieg eine erhebliche Kapazität zur direkten ökonomischen Einflussnahme, über die indirekten fiskalischen und geldpolitischen Mittel hinaus – eine Kapazität, die sie gerade reduzieren oder gar völlig aufgeben (Schwarz 2001).

Zweitens: Wiederum im Unterschied zu den USA, aber auch zu den meisten südeuropäischen Ländern, sind westeuropäische Wohlfahrtsstaaten universalistisch angelegt. Sie erkennen offiziell eine kollektive gesellschaftliche Verantwortung nicht allein für spezielle Gruppen in Notlagen, sondern für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse aller ihrer Bürger an. Dies schließt eine Mindestabsicherung gegenüber den am meisten verbreiteten sozialen Risiken ebenso ein wie den Zugang zu sozialen Dienstleistungen (wie Gesundheit und Bildung), die für die Zuteilung von Lebenschancen wesentlich sind. Universalismus in diesem Sinn bedeutet nicht Gleichheit. Es ist auch vereinbar mit unterschiedlichen »Regimen« der Inklusion, wie etwa der englischen Beveridge-Tradition oder dem »korporatistischen« Sozialstaat Bismarckscher Provenienz in Deutschland. Er ist jedoch nicht vereinbar mit dem Ausschluss großer Bevölkerungsteile von jeder Krankenversicherung oder einer »welfare reform«, die arbeitslose Arme mit dem Verlust jeder staatlichen Unter-

stützung nach einer Bezugsdauer von fünf Jahren während der gesamten Lebenszeit bedroht.

Drittens: Der westeuropäische wohlfahrtsstaatliche Universalismus ist mit dem Konzept sozialer Rechte verbunden. Die Ausweitung des Bürgerstatus über persönliche und politische Rechte hinaus gehört zu den Eckpfeilern des modernen europäischen Demokratieverständnisses. Es entwickelte sich vor dem Hintergrund von Weltwirtschaftskrise, Faschismus und Nationalsozialismus, zwei Weltkriegen und der Konfrontation des anschließenden »kalten Krieges«. Obwohl der Grundgedanke sozialer Rechte in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen verankert ist, ist er in Westeuropa stärker verwurzelt als in den USA, wo die persönliche Freiheit vom und gegenüber dem Staat die Vorstellung von Demokratie hauptsächlich bestimmt. Da soziale Rechte im Unterschied zu den Schutzrechten der persönlichen Freiheit positive Zugangsrechte umreißen, ist ihre Ausgestaltung sehr viel stärker politischen Verhandlungen und Veränderungen ausgesetzt. Was soziale Rechte gewährleisten sollen, hatte Thomas H. Marshall kurz nach dem Zweiten Weltkrieg in klassischer Weise formuliert. Er sprach von einer »ganze(n) Reihe von Rechten, darunter das Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und sozialer Sicherheit, über das Recht auf einen vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards« (Marshall 1992, 40). »Mindestmaße« und »vorherrschende Standards« aber sind historisch geprägt, können enger oder großzügiger ausgelegt werden und sind deshalb politisch immer wieder umstritten.

Schließlich: Wohlfahrtsstaaten organisieren den »Wohlfahrtssektor« (Kaufmann), d. h. sie verbinden, regeln und finanzieren/subventionieren auf jeweils unterschiedliche Weise Wohlfahrtsbeiträge von Märkten, privaten Haushalten, gesellschaftlichen Trägern und dem Staat selbst. Dabei zeichnet sich das westeuropäische, kooperative oder korporatistische Sozialmodell dadurch aus, dass es auf einer Zwischenebene zwischen Markt und Staat gesellschaftlichen Interessengruppen eine erhebliche Bedeutung bei der Erbringung sozialer Leistungen einräumt und sie auf diese Weise einbindet.

Eingangs hatte ich behauptet, dass der Begriff »soziale Exklusion« ein Produkt des Europäischen Sozial(staats)modells sei. In der Tat wird in der Literatur zur Exklusion immer wieder implizit oder ausdrücklich auf drei Modi der Inklusion Bezug genommen: Inklusion auf der Grundlage von Bürgerstatus und persönlichen, politischen und sozialen Rechten; Inklusion auf der Grundlage formalisierter, wechselseitiger Abhängigkeiten in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung; Inklusion auf der Basis informeller sozialer Reziprozität in Verwandtschaft und Bekanntenkreisen. Der erste dieser drei Inklusionsmodi, (soziale) Bürgerrechte, wird unter Verweis auf Marshall insbesondere in der englischen Sicht betont, die beiden anderen dagegen in der französischen. Letztere hat ihren klassischen theoretischen Bezugspunkt in Durkheims Verständnis von »organischer Solidarität«, die durch wechselseitige Abhängigkeiten, »Interdependenzen«, gestiftet wird (Kronauer 2002).

Partizipation über den um soziale Rechte erweiterten Bürgerstatus, Zugehörigkeit durch Einbindung in die Interdependenzen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und die Reziprozitätsverhältnisse informeller sozialer Beziehungen – zusammen genommen charakterisieren diese Bestimmungen von »Inklusion«, auf die der Exklusionsbegriff verweist, recht genau die normativen Grundlagen des Europä-

ischen Sozial(staats)modells, wie ich es zuvor umrissen habe. Diese Bestimmungen stehen aber in einem Spannungsverhältnis zu einander. Soziale Rechte und durch die Zentralität der Erwerbsarbeit bestimmte gesellschaftliche Arbeitsteilung ergänzen im Kapitalismus einander keineswegs selbstverständlich. Politisch hat sich die Spannung innerhalb der Europäischen Union immer wieder in der Auseinandersetzung darüber bemerkbar gemacht, was im »Kampf gegen soziale Exklusion« den Vorrang haben sollte: die Umverteilung (der Kampf gegen die Armut im Namen sozialer Rechte) oder die Wiedereingliederung (die »Erwerbsbefähigung« im Namen der Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Arbeitsteilung).

In diesem normativen Spannungsverhältnis steckt ein widersprüchlicher gesellschaftlicher Kern, der in der Krise des Europäischen Sozial(staats)modells offen zutage trat. Es ist die Stärke des Exklusionsbegriffs als analytische Kategorie, dass er es erlaubt, diese Krise im Hinblick auf Inklusion und damit zugleich die sozialen Grundlagen von Demokratie genauer zu untersuchen.

Die Herausforderung der Exklusion für das Europäische Sozial(staats)modell

Die Ausweitung sozialer Rechte in einem bis dahin nicht gekannten Maße auf die arbeitende Bevölkerung und die relative Vollbeschäftigung von Männern waren die beiden hauptsächlichen Stützpfiler der sozialen Einbindung in Westeuropa im ersten Vierteljahrhundert nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie beseitigte nicht die soziale Ungleichheit, aber bewegte den sozialen »Fahrstuhl« für fast alle nach oben. Und sie war immer noch wesentlich gegründet auf Arbeitsverhältnisse, die Demokratie weitgehend ausschlossen. Darüber hinaus war das Westeuropäische Sozialmodell der Inklusion von vornherein unvollständig und anfällig in mindestens vier weiteren Hinsichten.

Erstens war und ist es unvollständig, weil es Rechte an den Bürgerstatus bindet, diesen noch immer weitgehend als Staatsbürgerstatus definiert, und damit Nicht-Bürger teilweise oder völlig ausschließt. Interne Inklusion beruhte und beruht auf abgestufter Exklusion nach außen. Solange Arbeitsmigranten rekrutiert wurden unter der Annahme, dass sie nach einiger Zeit wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren würden, erlaubte dies Aufstiegsmobilität für einheimische Arbeitskräfte und stellte kein ernsthaftes Problem dar. Dies änderte sich jedoch mit den globalen Wanderungsbewegungen und zunehmender interner Arbeitslosigkeit.

Zweitens war und ist es unvollständig, allerdings mit starken nationalen Unterschieden, im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen. Insbesondere in den »korporatistischen« Wohlfahrtsstaaten Kontinentaleuropas erschweren institutionalisierte Hindernisse, aber auch auf traditionelle Familienrollen ausgelegte Anreize die Erwerbsbeteiligung von Frauen, die erwerbstätig sein möchten.

Drittens machten die »Modernisierungsfortschritte«, die das Europäische Sozialmodell hervorbrachte, es in seiner Integrationskapazität anfälliger. Indem es zur Auflösung der Reste traditioneller Landwirtschaft und Selbstversorgung beitrug, verstärkte es die Abhängigkeit der Menschen von Markt und Staat. Indem es die individuelle Aufstiegsmobilität förderte, schwächte es nicht nur die traditionellen Formen der sozialen Kontrolle, sondern auch die Tragfähigkeit sozialer Beziehungen, wenn sie in Krisenzeiten gebraucht wurden.

Viertens: Die eigentliche Achillesferse aber war und ist die prekäre Verbindung zwischen sozialen Rechten und Vollbeschäftigung. Bereits aus Finanzierungsgrün-

den sind Wohlfahrtsstaaten auf eine hohe Erwerbsbeteiligung oder aber hohe Wachstumsraten und eine große Bereitschaft zur Umverteilung bei den Erwerbstätigen angewiesen. Marshall ging deshalb in seinen berühmten Vorlesungen über »Bürgerrechte und soziale Klassen« sogar so weit, eine »Pflicht zu arbeiten« einzufordern (Marshall 1992, 89). Er vergaß allerdings hinzuzufügen, dass dem kein Recht auf Arbeit gegenübersteht und in kapitalistischen Gesellschaften auch nicht gegenüberstehen kann, es sei denn, die Machtverhältnisse in diesen Gesellschaften würden radikal verändert. In seiner Geschichte der Lohnarbeit beschreibt Robert Castel (2000, 236 ff.) am französischen Beispiel, dass erst die Ausklammerung der Eigentumsfrage und damit des Rechts auf Arbeit nach langen Kämpfen jenen Klassenkompromiss des Bürgertums mit der Arbeiterschaft ermöglichte, den das Sozialversicherungssystem darstellt. Nur indirekt, mit Hilfe von Zins- und Steuerpolitik sowie öffentlichen Ausgaben, können daher Regierungen unter bestimmten Bedingungen – in der Tat denjenigen, die bis in die 1970er Jahre gegeben waren – Vollbeschäftigungspolitik betreiben. Soziale Inklusion auf der Grundlage sozialer Rechte ist deshalb unter kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Vorzeichen immer gefährdet und fragil.

Die »Schockwellen« (Castel 1996), die seit den 1980er Jahren von der Liberalisierung des internationalen Finanzsystems und der Reorganisation von Unternehmen ausgehen, erfassen und unterspülen das Europäische Sozialmodell der Inklusion genau an diesem schwächsten Punkt. Es ist hier nicht möglich, näher auf die Ursachen einzugehen (siehe dazu Kronauer 2002, 96-115; Kronauer 2006), wohl aber ist es erforderlich, die Folgen anzusprechen.

Der Exklusionsbegriff liefert hierfür ein wichtiges Erkenntnisinstrument. Denn er verweist auf neuartige soziale Ungleichheiten, die diejenigen der vertikalen Klassen- und Schichtungsstruktur ergänzen und überlagern: Abstufungen in den Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, bis hin zum »Bruch« der Ausschließung. Die entscheidenden Analyseebenen, die verschiedenen Inklusionsweisen, wurden zuvor bereits genannt: Erwerbsarbeit und gesellschaftliche Arbeitsteilung, soziale Nahbeziehungen und Bürgerrechte. Zur Kennzeichnung der neuen gesellschaftlichen Spaltungen schlägt Castel die Metapher von drei »Zonen« vor (Castel 2000, 13). Sie lassen sich mittlerweile in groben Zügen empirisch beschreiben.

In der Zone der Integration gibt es – noch – ein hohes Maß an Arbeitsplatzsicherheit. Die Beschäftigten sind überdies in soziale Beziehungen eingebunden, die, wenn nötig, mannigfache Unterstützung bereitstellen. Soziale, sozialstaatliche Rechte eröffnen den Zugang zu Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Absicherungen bei Krankheit und im Alter, Teilhabe an den Lebenschancen und am Lebensstandard, wie sie in der Gesellschaft als angemessen gelten. Die »Schockwellen« machen sich hier vor allem als zunehmender Arbeitsstress, wachsende Schwierigkeiten, Arbeit, Familienleben und Freizeit zeitlich miteinander zu vereinbaren, aber auch als Ängste um die soziale Absicherung in der Zukunft und vor allem über die Zukunft der Kinder bemerkbar. In der Zone der Gefährdung ist Beschäftigungssicherheit bereits nicht mehr gewährleistet. Die sozialen Netze stehen unter Spannung, drohen zu reißen oder haben eine geringere soziale Reichweite. Die Sicherheiten, die soziale Rechte gewähren, sind eingeschränkt, ebenso die Möglichkeiten zu einer Lebensführung, die den vorherrschenden Ambitionen entspricht. In der Zone der Ausgrenzung oder Exklusion schließlich sind die Menschen von Erwerbsarbeit ausgeschlossen oder

haben allenfalls noch sporadisch Zugang zu ihr, unter stark beeinträchtigenden Arbeitsbedingungen. Ihnen stehen aber auch keine alternativen Positionen jenseits von Erwerbsarbeit offen, aus denen sie gesellschaftliche Anerkennung beziehen könnten. Die sozialen Beziehungen verengen sich zusehends auf den Kontakt zu Menschen in ähnlich benachteiligter Lage, sie vermitteln deshalb nur wenige Ressourcen. An die Stelle der aktiven, wechselseitigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben tritt immer stärker die einseitige Abhängigkeit von fremder, mit sozialer Kontrolle und Sanktionen verbundener, institutioneller Hilfe. Weder Markt noch Staat ermöglichen einen Lebensstandard, der es erlaubt, sozial »mitzuhalten«. Erfahrene Machtlosigkeit im Alltag führt zur Ablehnung von Politik und resigniertem Rückzug (Kronauer 2002, 151 ff; Böhnke 2005; Kronauer/ Linne 2005).

Exklusion ist nichts anderes als die Auswirkung der »Schockwellen« bei denen, die ihnen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position am schutzlosesten ausgesetzt sind. Aber auch in den anderen gesellschaftlichen Klassen und Lagen sind sie deutlich zu spüren. Sie werden allerdings, um im Bild zu bleiben, gebrochen von den sozialstrukturell zugewiesenen Möglichkeiten der Menschen, ihnen standzuhalten. Wie internationale Forschungen immer wieder bestätigen, sind die Exklusionsrisiken sozial ungleich verteilt. An- und ungelernete Arbeiterinnen und Arbeiter sowie deren Familien sind am stärksten betroffen. Neuartig sind Erfahrungen der Exklusion in den hoch entwickelten kapitalistischen Gesellschaften heute insofern, als sie vor dem Hintergrund jener historisch besonderen Phase der Einbindung der arbeitenden Bevölkerung und der Ausweitung anerkannter Rechte auftreten. Exklusion verletzt grundlegend die normativen Grundlagen des Europäischen Sozialmodells.

In diesem Zusammenhang ist die Frage bedeutsam, welchen Einfluss – neben und im Zusammenwirken mit sozialstrukturellen Ungleichheiten – institutionelle Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsstaaten, die dem Europäischen Sozialmodell zugeordnet werden, auf Exklusion haben. Gibt es solche Unterschiede überhaupt, und wenn ja, was ließe sich aus ihnen für die Ausgestaltung eines zukünftigen Europäischen Sozialmodells lernen?

Es ist nicht leicht, diese Frage zu beantworten. Denn noch liegen zu wenig Fallstudien vor, die die wohlfahrtsstaatlichen Arrangements einzelner Länder, und sei es auch nur für bestimmte Politikfelder, systematisch auf ihre einbindenden und ausschließenden Wirkungen hin untersuchen und vergleichen (als positives Beispiel Mohr 2005). Es gibt allerdings einige Versuche, im Anschluss an Esping-Andersen den Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Regime auf Exklusion zu bestimmen.

Gegen Esping-Andersens Typologie sind berechtigte Einwände vorgebracht worden: Die Unterscheidung zwischen einem »liberalen«, »korporatistischen« und »universalistisch-sozialdemokratischen« Regime sei zu grob, selektiv und deshalb unangemessen angesichts der Vielfalt wohlfahrtsstaatlicher Aktivitäten in den verschiedenen Ländern. Sie beruhe zudem auf einer Länderauswahl, die relevante Konstellationen in Europa nicht berücksichtigt, insbesondere die südeuropäischen Länder mit ihren großen regionalen Unterschieden und schwachen Sicherungssystemen in bestimmten Regionen. Überdies lässt sich bezweifeln, ob eine typisierende Unterscheidung angesichts deutlicher Annäherungen insbesondere in der »aktivierenden« Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der westeuropäischen Länder in den letzten zehn Jahren überhaupt noch zeitgemäß ist. Diese Einwände lassen sich durch weitere ergänzen, die die Angemessenheit der Indikatoren in Frage stellen, die auf europäischer

Ebene verwendet werden, um Exklusion statistisch zu erfassen. Sie messen bestenfalls Ausgrenzungsrisiken, kaum aber Ausgrenzung selbst.

Dennoch: Wenngleich sich vom Regime-Vergleich keine definitiven Antworten erwarten lassen, so unter Umständen Fingerzeige in die Antwortrichtung. Letzteres vor allem dann, wenn verschiedene Vorgehensweisen in die gleiche Richtung deuten und zudem einige der prinzipiellen Einwände berücksichtigt wurden.

Im Folgenden werde ich Befunde vorstellen, die auf drei verschiedenen Wegen, Ausgrenzungsrisiken im Regime-Vergleich zu messen, zustande gekommen sind: mit Hilfe des Einkommens- und Ressourcenansatzes, mit Hilfe des Arbeitsmarktansatzes und schließlich mit Hilfe der subjektiven Risikowahrnehmung. Die zugrunde liegenden Daten stammen zumeist aus den 1990er Jahren, die Daten zur Risikowahrnehmung aus 2001.

Beim zuerst genannten Ansatz definieren Tsakloglou und Papadopoulos (2002, 146) Ausgrenzungsrisiken anhand verschiedener Deprivationsindikatoren (Einkommen, Lebensstandard, Lebensnotwendigkeiten, soziale Beziehungen) und wiederholter Betroffenheit von Deprivation. Die Länder mit den größten Risikogruppen finden sich im Süden Europas, dicht gefolgt von dem als »liberal« eingestuften Großbritannien. Muffels und Fouarge (2002b, 210, 212, 229) untersuchen den Einfluss von Wohlfahrtsstaatsregimen auf soziale Ausgrenzung mit ähnlichen Indikatoren und kommen zu demselben Ergebnis: die südeuropäischen Länder und die als »liberal« charakterisierten weisen die schlechtesten Befunde im Hinblick auf Einkommensarmut und Deprivation auf, die universalistisch-sozialdemokratischen Länder Skandinaviens die besten Werte, gefolgt von den kontinentaleuropäischen Ländern mit »korporatistischen« Wohlfahrtsregimen.

Der zweite Ansatz bezieht sich nicht auf Wohlfahrtsstaatsregime im Allgemeinen, sondern auf ein spezifisches Feld wohlfahrtsstaatlicher Aktivitäten, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, oder in den Worten von Gallie und Paugam (2000) auf »unemployment welfare regimes«. Indikatoren von Regime-Unterschieden sind hier der Umfang des Kreises der Leistungsbezieher im Fall von Arbeitslosigkeit, die Höhe der Einkommensersatzleistungen und Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik. Gemessen an den zuvor angeführten Einwänden ist dieser Ansatz am überzeugendsten. Denn indem er den Regimebegriff auf einen Bereich wohlfahrtsstaatlicher Intervention einschränkt, macht er ihn präziser und empirisch besser handhabbar. Darüber hinaus ist die Konzentration auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit besonders relevant, weil sie den Kern des Ausgrenzungsproblems betrifft, wie alle Studien bestätigen.

Auch hier ergeben die Befunde ein deutliches Bild, zumindest soweit es die Pole des Regime-Spektrums betrifft. Die skandinavischen Länder am einen Ende sind sehr viel besser in der Lage, den Teufelskreis der wiederholten Arbeitslosigkeit und Abwärtsmobilität zu durchbrechen als alle anderen Regime. Aber sie schützen auch stärker vor sozialer Isolation als die »liberalen« (Großbritannien, Irland) und die auf Erwerbsarbeit zentrierten »korporatistischen« Länder, und sind darin mindestens ebenso erfolgreich, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen, wie die südeuropäischen Länder. Diese wiederum, von Gallie und Paugam »subprotective« genannt, repräsentieren den anderen Pol. Sie bewahren zwar in einem erheblichen Maße »Insider« des Erwerbssystems vor Arbeitslosigkeit, weisen aber ein hohes Risiko des sozialen Abstiegs bei den instabil Beschäftigten sowie die stärkste Verbreitung von Armut bei Arbeitslosigkeit auf (vgl. auch Muffels/ Fouarge 2002a, 72).

Der Vergleich der skandinavischen mit den südeuropäischen Ländern verdeutlicht schlagend die unterschiedliche Bedeutung familiärer Traditionen und Haushaltsformen für soziale Integration – ein Faktor, den Esping-Andersen zunächst weitgehend vernachlässigt hatte. Denn obwohl in beiden Ländergruppen soziale Isolation bei Arbeitslosigkeit am geringsten verbreitet ist, resultiert dies aus geradezu entgegengesetzten Ursachen. In den südeuropäischen Ländern verhindert die Einbindung in die Herkunftsfamilie soziale Isolierung, in Dänemark, dem Vertreter des »universalistischen Regimes« hingegen ist es gerade das Ausmaß institutioneller Unterstützung unabhängig vom Familienstand, das es ermöglicht, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten.

Das komplizierteste Bild bieten die dem »korporatistischen« (bei Gallie/ Paugam: »employment centered«) Regime zugeordneten Länder. Denn sie weisen die stärksten internen Variationen auf, wobei insbesondere die Niederlande immer wieder den skandinavischen Ländern nahe kommen. Ein Befund aber sticht heraus: In diesem und in dem »liberalen« Regime finden sich die Länder mit dem höchsten Risiko, dass Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Isolation zusammentreffen, somit mit dem höchsten Risiko der sozialen Ausgrenzung – die »korporatistischen« Frankreich und Deutschland und das »liberale« Großbritannien (Gallie/ Paugam 2000, 370).

Bei der subjektiven Wahrnehmung von Ausgrenzungsrisiken, dem dritten hier herangezogenen Ansatz, verwischen die Regime-Grenzen allerdings, jedoch mit einer Ausnahme. Wieder sind es unter den fünfzehn frühen EU-Mitgliedsstaaten zwei skandinavische Länder, Schweden und Dänemark, in denen, zusammen mit den Niederlanden, Ausgrenzungssängste am wenigsten verbreitet sind (Böhnke 2006).

Überlegungen zu einem zukünftigen Europäischen Sozial(staats)modell

Blieben wir dabei, die Befunde aus dem Regime-Vergleich lediglich als Fingerzeige anzusehen, die der weiteren Überprüfung bedürfen. In welche Richtung aber weisen sie? Zunächst bekräftigen sie, dass das zuvor gezeichnete Bild des Europäischen Sozialmodells in der Tat im Wesentlichen aus den wohlfahrtsstaatlichen Entwicklungen Westeuropas und der skandinavischen Länder gewonnen wurde und weniger die südeuropäischen Länder umfasst. Diese gehen jedoch mit ihrem politischen Gewicht ebenso wie die neuen Beitrittsländer in jedes supranationale Europäische Sozialmodell der Zukunft ein, sollte dieses tatsächlich zustande kommen.

Darüber hinaus zeigten sich weit reichende Unterschiede zwischen Ländern, die dem »liberalen«, »korporatistischen« oder »universalistischen« Regime innerhalb des Europäischen Sozialmodells zugeordnet wurden, hinsichtlich der Vermeidung von Exklusion im Fall von Arbeitslosigkeit. Zuvor hatte ich die prekäre Verbindung zwischen sozialen Rechten und Vollbeschäftigung als die Achillesferse dieses Modells bezeichnet. Nun legen die Befunde nahe, soweit sie sich angesichts der Probleme des Regime-Ansatzes überhaupt angemessen interpretieren lassen, dass die Risiken der sozialen Ausgrenzung dort am stärksten sind, wo soziale Rechte und Erwerbsstatus am engsten miteinander verknüpft sind – sei es auf direkte Weise wie im am Markt ausgerichteten, liberalen »unemployment welfare regime«, sei es auf indirekte Weise wie in den korporatistischen Ländern, die Leistungsansprüche an Erwerbsbiographien koppeln und »Insider« des Erwerbssystems am besten schützen (vgl. auch Fink/ Tälös 2005).

Nun ließe sich argumentieren, dass Länder, die ihre Arbeitslosen vor der Gefahr der sozialen Ausgrenzung bewahren, nicht notwendigerweise auch die Arbeitslo-

sigkeit niedrig halten. Dieses Argument wird immer wieder zugunsten liberaler Arbeitsmarktregime vorgebracht. Tatsächlich aber gibt es keine überzeugenden empirischen Belege dafür, dass liberale Arbeitsmarktregime per se »job machines« seien und die universalistischen nicht.

In seinem Buch »The Price of Citizenship« (2001) plädiert der amerikanische Sozialhistoriker Michael Katz dafür, die Verbindungen zwischen Beschäftigung und Sozialleistungen, oder in anderen Worten: zwischen Erwerbsarbeitsstatus und sozialen Anrechten zu lockern. Er tut dies vor dem Hintergrund der amerikanischen »welfare reform« von 1996, die die Armen im erwerbsfähigen Alter mittelfristig mit dem Verlust jeglicher staatlicher Unterstützung bedroht, sollten sie keine Arbeit finden. Sein Plädoyer hat aber auch im europäischen Kontext seine Bedeutung. Denn angesichts zunehmend unsicherer Erwerbsbiographien erhöht eine enge Koppelung von sozialen Anrechten und Erwerbsarbeit die soziale Verwundbarkeit. Die Absicherung und Stärkung des Bürgerstatus auch unabhängig von Erwerbsarbeit wäre insofern unter bestimmten Voraussetzungen ein Schritt in die richtige Richtung.

Das Gegenteil aber geschieht. Überall in den fünfzehn »Kernländern« der EU sehen wir eine Verschiebung in der Politik vom Statuserhalt und dem Schutz vor Marktabhängigkeit (soweit er überhaupt realisiert war) zur »Kommodifizierung«, der Stärkung der Marktabhängigkeit. »Employability«, die Befähigung, nachgefragt zu werden, ist die Losung der Zeit (siehe auch die Wendung bei Esping-Andersen 2002). Noch immer unterscheiden sich Länder der verschiedenen Wohlfahrtsstaats-Regime in der Art ihrer »Aktivierungs«-Politiken (Kazepov 2004). Dabei spielt in den nordeuropäischen Ländern das »Fördern« eine stärkere Rolle, in den »liberalen« Ländern das mit Sanktionen bewehrte »Fordern«. »Korporatistische« Länder wie Frankreich und Deutschland versuchen, eine Balance zu halten, ohne dass dies, jedenfalls im deutschen Fall, gelingen würde. Insgesamt aber läuft die Antwort auf die zunehmenden Risiken der Exklusion darauf hinaus, Anrechte noch stärker als zuvor an Erwerbsbeteiligung zu knüpfen – dabei aber zugleich Schutzrechte innerhalb der Erwerbsarbeit zu lockern oder aufzuheben, um die Nachfrage nach bezahlter Arbeit zu steigern.

Es verwundert nicht, dass auch der Exklusionsbegriff in die ideologischen Kämpfe verwickelt ist, die jene Verschiebung in der Politik auf europäischer Ebene vorantreiben und begleiten. All zu oft dient er dazu, die »Wiedereingliederung« in den Arbeitsmarkt um (fast) jeden Preis zu rechtfertigen, ungeachtet der Qualität der Arbeitsbedingungen und sozialen Sicherungen. Die Ambivalenzen des Exklusionsbegriffs sind nicht auszuräumen, fordern aber dazu heraus, in der Auseinandersetzung um seinen normativen Gehalt Stellung zu beziehen.

Die Folgerung, die sich mir angesichts der Kontroversen um den Exklusionsbegriff in den Sozialwissenschaften aufdrängt, besteht darin, die Spannung, die zwischen einem auf soziale Rechte in der Tradition Marshalls abhebenden Ansatz auf der einen Seite und einem auf die vergesellschaftende Qualität der Arbeit und Arbeitsteilung abhebenden Ansatz in der Tradition Durkheims auf der anderen Seite besteht, ausdrücklich anzuerkennen. Denn diese Spannung lässt sich innerhalb von Gesellschaften mit kapitalistisch organisierten Ökonomien nicht aufheben. Sie ist aber auch ein Stachel, um über deren Grenzen hinaus zu denken. Die Spannung anzuerkennen bedeutet gegenwärtig zunächst nur, anzuerkennen (und politisch darauf zu antworten), dass Erwerbsarbeit, soziale Nahbeziehungen und (persönliche, politische und soziale) Bürgerrechte auf jeweils eigenständige und unterschiedliche

Weise dazu beitragen, gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe zu vermitteln. Sie stehen zwar miteinander in enger Beziehung und verweisen aufeinander. Aber sie lassen sich weder aufeinander reduzieren noch durcheinander ersetzen oder voneinander abhängig machen.

Erwerbsarbeit bindet zwar Menschen in grundlegender und objektiverer Weise in die Wechselseitigkeit sozialer Beziehungen ein – aber sie kann, wie die Geschichte des Kapitalismus zeigt, nicht einmal für alle Beschäftigten einen gesellschaftlich angemessenen Lebensstandard und angemessene Lebenschancen sicherstellen, schon gar nicht für diejenigen, die nicht arbeiten können.

Soziale Rechte wiederum sichern die Qualität der gesellschaftlichen Teilhabe innerhalb jener Wechselseitigen ab – Lebensstandard, Status, Lebensperspektiven und -chancen –, und unter bestimmten Voraussetzungen können sie auch Nicht-Erwerbstätigen ein angemessenes Auskommen ermöglichen. Aber sie können, wie Marshalls Verschwiegenheit in diesem Punkt beredet zum Ausdruck brachte, unter kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Bedingungen keine Erwerbsarbeit garantieren.

Erwerbsarbeit und soziale Rechte folgen zudem unterschiedlichen Zuteilungslogiken. Erwerbsarbeit wird über den Markt verteilt und kann ohne jedes eigene Zutun verloren gehen. Soziale Rechte dagegen sind an den Bürgerstatus gebunden. Sie können nur aberkannt werden, wenn auch der Bürgerstatus aberkannt wird.

Weder Erwerbsarbeit noch soziale Rechte können schließlich Verwandtschaften und Freundschaften gewährleisten – immerhin aber können sie, wie die engen empirischen Verbindungen zwischen Erwerbsstatus und Reichweite und Zusammensetzung sozialer Netze zeigen, in dieser Hinsicht Möglichkeiten eröffnen und stabilisieren.

Katz' Plädoyer für eine lockere Verbindung von Erwerbsarbeit und Anspruchsberechtigung über den Bürgerstatus kommt also dem bereits nahe, was wir aus der Realität der Exklusion über die Voraussetzungen der Inklusion erfahren können.

Was aber hieße eine Politik der »lockeren Verbindung«? Sie muss, denke ich, zualterererst auf einer Stärkung der Unabhängigkeit sozialer Rechte vom Erwerbsstatus bestehen. Aber sie darf dabei weder die eigenständige Bedeutung der Erwerbsarbeit für gesellschaftliche Zugehörigkeit aus den Augen verlieren noch die Notwendigkeit, diese mit sozialen Rechten auszugestalten. Zwei Ansätze in der europäischen Debatte verdienen in diesem Zusammenhang Beachtung.

Der erste ist der eines unbedingten Grundeinkommens (Vanderborcht/Van Parijs 2005). Ein Grundeinkommen über der Armutsschwelle, gestützt auf einen Rechtsanspruch ohne Bedürftigkeitsprüfung, kann in der Tat ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Stärkung sozialer Rechte unabhängig vom Erwerbsstatus sein. Es gibt dabei allerdings ein schwerwiegendes Problem, das gelöst werden muss. Es ist nicht das üblicherweise in diesem Zusammenhang aufgeworfene Problem, dass der Anreiz zur Erwerbsarbeit verloren gehen könnte. Erwerbsarbeit ist, wie empirische Studien immer wieder belegen, in kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Arbeitsgesellschaften als eigenständiger Türöffner für gesellschaftliche Zugehörigkeit von derart großer Bedeutung, dass diese Einwände nicht greifen. So zeigen Untersuchungen im europäischen Vergleich, dass höhere Lohnersatzleistungen im Fall von Arbeitslosigkeit die Arbeitswilligkeit von Arbeitslosen nicht reduzieren (Gallie/Paugam 2000, 358); Studien in Deutschland weisen nach, dass sich Arme und Arbeitslose in ihren Einstellungen zur Arbeit nicht von Erwerbstätigen unterscheiden (Andreß 1999) und dass Sozialhilfeempfänger auch Erwerbsarbeiten anzunehmen bereit sind, die sie nicht über die

Armutsschwelle heben (Gebauer et al. 2002). Das Problem sehe ich gerade auf der anderen Seite: in der Erleichterung von Versuchen, sich von den »Überflüssigen« des Arbeitsmarktes loszukaufen. Sobald die Option des Grundeinkommens nicht neben einer realistischen Option auf sinnvolle Erwerbsarbeit existiert, ist das Grundeinkommen in der Gefahr, zu einer weiteren, diskriminierten und diskriminierenden Einkommensquelle zweiter Klasse zu degenerieren. Und sobald das Grundeinkommen nicht mehr länger eine Wahl darstellt, sondern aus Mangel an sinnvoller Erwerbsarbeit diese ersetzt, wird es zur Falle und spaltet die Gesellschaft erneut in »Insider« und »Outsider«. Unter diesen Bedingungen wäre auch kaum ein angemessener Einkommensstandard beim Grundeinkommen politisch durchzusetzen.

Der zweite Ansatz ist von der Erwerbsarbeit her gedacht und zielt auf die Absicherung zunehmend wechselhafter und unterbrochener Erwerbsverläufe sowie deren Folgen für die gesamte Biographie. Unter dem Stichwort »Übergangsarbeitsmärkte« werden Möglichkeiten diskutiert, wie der Wechsel zwischen Erwerbsarbeit und anderen Tätigkeitsformen, zwischen Arbeitsstellen, Arbeitslosigkeit und Erwerbsarbeit, Ausbildung, Berufstätigkeit und Ruhestand erleichtert und die materiellen Risiken dabei entschärft werden können (Schmid 2004). Dieser Ansatz scheint kongenial zum ersten zu passen, wirft aber seinerseits erhebliche Probleme auf. Denn obwohl sein Urheber betont, dass er die Übergangsarbeitsmärkte unter dem Gesichtspunkt von Bürgerrechten konzipierte, bleibt unklar, wie Übergänge in Erwerbsarbeit gesichert werden sollen, wie mehr als marktbeherrschte »employability« gewährleistet werden kann und in welche Arbeitsverhältnisse (mit welchen sozialen Standards) die Übergänge führen. Konzeptionelle und politische Fragen von zentraler Bedeutung bleiben somit auch bei diesem Ansatz offen. Immerhin steht nichts weniger zur Debatte als die Absicherung gegen unzumutbare soziale Risiken im Erwerbs- und Lebensverlauf als Bürgerrecht.

Zunehmende soziale Verwundbarkeit und Exklusion haben die Achillesferse des Europäischen Sozialmodells bloßgelegt: die zwar versprochene, aber in der Realität prekäre Verbindung von Erwerbsarbeit und (sozialen) Bürgerrechten. Die vorherrschende politische Antwort darauf tendiert dahin, sie kurzzuschließen und damit die Herrschaft der Märkte über die Individuen weiter zu forcieren. Dies verschärft soziale Ungleichheiten und mit ihnen die Ausgrenzungsrisiken. Normativ ist im Europäischen Sozialmodell aber auch die Alternative angelegt: im Spannungsverhältnis von Erwerbsarbeit und sozialen Rechten letztere auszubauen, die Individuen als Bürger zu stärken und ihnen größere Wahlmöglichkeiten auf der Grundlage sozialer Rechte zu eröffnen. Das ist, als geschichtliches Erbe und Erbe in den Köpfen, nicht wenig, wenn es darum geht, politische Phantasie zu entwickeln und gesellschaftliche Kräfte zu mobilisieren.

Literatur

- Böhnke, Petra (2006) *Am Rande der Gesellschaft. Risiken sozialer Ausgrenzung*, Opladen.
Castel, Robert (1996) *Nicht Exklusion, sondern Desaffiliation. Ein Gespräch mit François Ewald*; in: *Das Argument* 217, 775-780.
Castel, Robert (2000) *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz.
Crouch, Colin (1999) *Social Change in Western Europe*, Oxford.
de Swaan, Abram (1993) *Der sorgende Staat. Wohlfahrt, Gesundheit und Bildung in Europa und den USA der Neuzeit*, Frankfurt am Main/New York.

- Esping-Andersen, Gøsta (1990) *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge.
- Esping-Andersen, Gøsta (2002) *Why We Need a New Welfare State*, Oxford.
- Fink, Marcel/ Tólos, Emmerich (2005) Flexibilisierung von Erwerbsarbeit. Defizite sozialstaatlicher Absicherung. Österreich, Deutschland, Großbritannien und Dänemark im Vergleich; in: Kronauer, Martin/ Linne, Gudrun (Hrsg.) *Flexicurity. Die Suche nach Sicherheit in der Flexibilität*, Berlin, 385-419.
- Gebauer, Ronald/ Petschauer, Hanna/ Vobruba, Georg (2002) *Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt*, Berlin.
- Gallie, Duncan/Paugam, Serge (Hrsg.) (2000) *Welfare Regimes and the Experience of Unemployment in Europe*, Oxford.
- Geremek, Bronislaw (1991) *Geschichte der Armut*, München.
- Kaelble, Hartmut (2004) Das europäische Sozialmodell – eine historische Perspektive; in: Kaelble, Hartmut/Schmid, Günther (Hrsg.) *Das europäische Sozialmodell. Auf dem Weg zum transnationalen Sozialstaat*. WZB-Jahrbuch 2004, Berlin, 31-50.
- Katz, Michael (2001) *The Price of Citizenship*, New York.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003) *Varianten des Wohlfahrtsstaats*, Frankfurt am Main.
- Kazepov, Yuri (2004) Soziale Ausgrenzung in den Städten im europäischen Vergleich und die Bedeutung des Sozialstaates; in: Hanesch, Walter/ Krüger-Conrad, Kirsten (Hrsg.) *Lokale Beschäftigung und Ökonomie. Herausforderung für die »Soziale Stadt«*, Wiesbaden, 58-91.
- Kronauer, Martin (2002) *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus*, Frankfurt am Main/ New York.
- Kronauer, Martin (2006) »Exklusion« als Kategorie einer kritischen Gesellschaftsanalyse. Vorschläge zu einer anstehenden Debatte; in: Bude, Heinz/ Willisch, Andreas (Hrsg.) *Das Problem der Exklusion*, Hamburg.
- Marshall, Thomas H. (1992) *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats*, Frankfurt am Main/ New York.
- Mohr, Katrin (2005) *Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat. Arbeitslosensicherung und Sozialhilfe in Großbritannien und Deutschland*. Dissertation an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Göttingen.
- Muffels, Ruud J.A./ Fouarge, Didier J.A.G. (2002a) *Employment Regimes and Labour-Market Attachment: Evidence from the ECHP*; in: Muffels, Ruud J.A./ Tsakloglou, Panos/ Myes, David G. (Hrsg.) *Social Exclusion in European Welfare States*, Cheltenham, UK/ Northampton, USA, 51-77.
- Muffels, Ruud J.A./ Fouarge, Didier J.A.G. (2002b) *Do European Welfare Regimes Matter in Explaining Social Exclusion?*; in: Muffels, Ruud J.A./ Tsakloglou, Panos/ Myes, David G. (Hrsg.) *Social Exclusion in European Welfare States*, Cheltenham, UK/ Northampton, USA, 202-232.
- Offe, Claus (2005) *Soziale Sicherheit im supranationalen Kontext: Europäische Integration und die Zukunft des »Europäischen Sozialmodells«*; in: Miller, Max (Hrsg.) *Welten des Kapitalismus. Institutionelle Alternativen in der globalisierten Ökonomie*, Frankfurt am Main/ New York, 189-225.
- Schmid, Günther (2004) *Risikomanagement im europäischen Sozialmodell. Arbeitsmarktpolitische und normative Aspekte eines Paradigmenwechsels*; in: Kaelble, Hartmut/ Schmid, Günther (Hrsg.) *Das europäische Sozialmodell. Auf dem Weg zum transnationalen Sozialstaat*. WZB-Jahrbuch 2004, Berlin, 375-421.
- Schwartz, Herman (2001) *Round Up the Usual Suspects! Globalization, Domestic Politics, and Welfare State Change*; in: Pierson, Paul (Hrsg.) *The New Politics of the Welfare State*, Oxford, 17-44.
- Tsakloglou, Panos/ Papadopoulos, Fotis (2002) *Identifying Population Groups at High Risk of Social Exclusion: Evidence from the ECHP*; in: Muffels, Ruud J.A./ Tsakloglou, Panos/ Myes, David G. (Hrsg.) *Social Exclusion in European Welfare States*, Cheltenham, UK/ Northampton, USA, 135-169.
- Vanderborght, Yannick/ Van Parijs, Philippe (2005) *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*; Frankfurt am Main/ New York.